

Merkblatt Todesfall

Ablauf

- nach Todesfall eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin: Umgehende schriftliche Meldung durch den Arbeitgeber mit Angabe Todesdatum und Ende Lohnfortzahlung an die PKSO
- nach Todesfall eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin: Umgehende Mitteilung durch Angehörige und Zustellung einer Kopie des Todesscheins oder des Familienstandsausweises an die PKSO
- Bestätigung der Todesfallmeldung durch die PKSO und Zustellung des Rentenmeldeformulars an die Angehörigen zur Prüfung eines Anspruchs auf Hinterlassenenleistungen
- Retournierung des Rentenmeldeformulars mit Belegen durch die Angehörigen an die PKSO
- Prüfung der Unterlagen durch die PKSO
- Beschluss der PKSO über einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

Hinterlassenenleistungen

- Rente des überlebenden Ehegatten
- Einmalige Kapitalabfindung
- Lebenspartnerrente
- Rente des geschiedenen Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Rente des überlebenden Ehegatten

- Anspruchsvoraussetzungen:
 - überlebender Ehegatte / überlebende Ehegattin muss für Unterhalt eines eigenen oder eines (Pflege-)Kindes der verstorbenen Person aufkommen
 - Kind ist noch nicht 18 Jahre alt oder noch in Ausbildung und noch nicht 25 Jahre altoder
 - überlebender Ehegatte / überlebende Ehegattin ist mindestens 40 Jahre alt
 - Ehe hat mindestens 5 Jahre gedauert
- Rentenhöhe
 - beim Tod eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin: 70% einer ganzen Invalidenrente plus Ehegatten-Zusatzrente (70% der Invaliden-Zusatzrente bis längstens Referenzalter der verstorbenen Person; Rentenhöhe aus Vorsorgeausweis ersichtlich)
 - beim Tod eines Invalidenrentners oder einer Invalidenrentnerin: 70% der Invalidenrente
 - beim Tod einer pensionierten Person: 70% der Altersrente

Einmalige Kapitalabfindung

- in der Höhe von 3 Jahresrenten an überlebenden Ehegatten / überlebende Ehegattin
- falls kein Rentenanspruch des überlebenden Ehegatten / der überlebenden Ehegattin

Lebenspartnerrente

- entsprechend Rente des überlebenden Ehegatten
- Lebenspartnerschaft mit offiziellem Formular durch versicherte Person bei der PKSO gemeldet
- keine Verwandtschaft und keine Ehe zwischen versicherter Person und überlebendem Lebenspartner oder überlebender Lebenspartnerin
- überlebender Lebenspartner oder überlebende Lebenspartnerin
 - ist mindestens 40 Jahre alt und hat mit verstorbener Person während mindestens fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt; oder
 - muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen, welches Anspruch auf Waisenrente hat

Rente des geschiedenen Ehegatten

- Anspruch des geschiedenen Ehegatten / der geschiedenen Ehegattin auf scheidungsrechtliche Unterhaltszahlungen
- Ehedauer mindestens 10 Jahre
- beschränkt auf BVG-Anspruch

Waisenrente

- pro Kind der versicherten Person
- pro Pflegekind der versicherten Person, sofern Unterhaltspflicht bestanden hatte
- solange Kind noch nicht 18 Jahre alt oder noch in Ausbildung und noch nicht 25 Jahre alt
- Rentenhöhe: 20% der Invaliden- oder Altersrente der versicherten Person (aus Vorsorgeausweis ersichtlich)

Todesfallkapital

- bei Todesfall eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin vor Erreichen des Referenzalters
- falls Todesfall weder Rente des überlebenden Ehegatten, einmalige Kapitalabfindung, Lebenspartnerrente, Rente des geschiedenen Ehegatten noch Waisenrente auslöst
- Auszahlung an begünstigte Personen gemäss Begünstigungserklärung der versicherten Person oder an Personen in folgender Reihenfolge:
 - Person, welche der PKSO von der versicherten Person gemeldet worden ist und keine Hinterlassenenrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht, und
 - welche von der versicherten Person massgeblich unterstützt worden ist, oder
 - mit welcher die versicherte Person eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat, oder

- welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.
- Kinder der versicherten Person
- Eltern und Geschwister der versicherten Person
- Höhe Todesfallkapital ist aus Vorsorgeausweis ersichtlich
- Todesfallkapital entspricht der Hälfte des beim Tode vorhandenen Altersguthabens, mindestens aber alternativ:
 - dem beim Tod geltenden versicherten Lohn
 - CHF 20'000.00
 - den unverzinsten, freiwilligen Einkäufen in die PKSO (abzüglich freizügigkeitsähnlichen Leistungen)

Offene Fragen? Wir helfen gerne weiter.

Reglementarische Bestimmungen

Art. 44 Vorsorgereglement (Rente des überlebenden Ehegatten)

- ¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen muss. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein.
- ² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;
 - b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach 0 Abs. 1 Bst. d hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.
- ³ Die Rente beträgt 70 Prozent
 - a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die aktiv versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
 - b) der Altersrente der versicherten Person.
- ⁴ Beim Tod einer aktiv versicherten Person oder einer Person, die Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wird zusätzlich eine Ehegatten-Zusatzrente in der Höhe von 70 Prozent einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente bis spätestens zu jenem Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person das Referenzalter erreicht hätte.
- ⁵ Der Anspruch endet mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Er ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.
- ⁶ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 (ohne eine allfällige Ehegatten-Zusatzrente) ausgerichtet. Dabei muss beim Tod einer aktiv versicherten Person die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach 0 entsprechen.

Art. 45 Vorsorgereglement (Rente bei eingetragener Partnerschaft)

- ¹ Überlebende eingetragene Partner und Partnerinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

Art. 46 Vorsorgereglement (Lebenspartnerrente)

- ¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen Person, welche aktiv versichert war oder eine Altersrente bezog, hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente inklusive einer allfälligen Ehegatten-Zusatzrente, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren während ihrer Partnerschaft bis zum Tod der versicherten Person unverheiratet;
 - b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner der Pensionskasse zugestellt;
 - c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;
 - d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 40. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt. Nach Eintritt einer der Lebenspartner in ein Alters- oder Pflegeheim wird auf die Erfüllung der Anforderung «mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt» verzichtet, sofern die gemeinsame Haushaltung zu diesem Zeitpunkt während mindestens fünf Jahren bestanden hatte.
- ² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein.
- ³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen.
- ⁴ ...

- ⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:
- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
 - b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
 - c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
 - d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.
- ⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

Art. 47 Vorsorgereglement (Rente des geschiedenen Ehegatten)

- ¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- ² Geschiedenen Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 massgebenden Art. 20 BVV 2.

Art. 48 Vorsorgereglement (Waisenrente)

- ¹ Die Kinder¹⁾ einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- ² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent
- a) der ganzen Invalidenrente ohne eine allfällige Invaliden-Zusatzrente, auf welche die versicherte Person Anspruch hatte oder gehabt hätte, oder
 - b) der Altersrente der versicherten Person.
- ³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.
- ⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.
- ⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.
- ⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters²⁾ oder des Inhabers der Obhut³⁾ erfüllt,⁴⁾ solange die Waise minderjährig⁵⁾ ist.
- ⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt⁶⁾.

Art. 49 Vorsorgereglement (Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach dem Referenzalter)

- ¹ Beim Tod einer versicherten Person im Rahmen der Weiterversicherung nach dem Referenzalter gemäss Art. 22 werden die Hinterlassenenrenten auf der Grundlage der Altersrente, die ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats zahlbar gewesen wäre, berechnet.

Art. 50 Vorsorgereglement (Todesfallkapital)

- ¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person und werden keine Leistungen nach Art. 44, Art. 45, Art. 46 oder Art. 47 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:

¹⁾ Art. 252 ff. ZGB.

²⁾ Eltern Art. 304 ZGB, Beistand Art. 308 Abs. 2 ZGB, Vormund Art. 311 Abs. 2 ZGB.

³⁾ Eltern Art. 301 ZGB, Pflegeeltern Art. 300 ZGB, Aufhebung der elterlichen Obhut Art. 310 ZGB.

⁴⁾ Vgl. auch Art. 289 ZGB.

⁵⁾ Art. 14 ZGB.

⁶⁾ Vgl. dazu Art. 285 Abs. 2 und 3 ZGB.

- a) an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: an die Kinder⁷⁾ der verstorbenen versicherten Person;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a und b: an die Eltern und die Geschwister.

² Das Todesfallkapital entspricht der Hälfte des beim Tode vorhandenen Altersguthabens, mindestens aber alternativ:

- a) dem beim Tod geltenden versicherten Lohn nach Art. 7;
- b) mindestens CHF 20'000.00;
- c) mindestens dem Guthaben, welches aus den unverzinsten, freiwilligen Einkäufen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 während der Zugehörigkeit zur Pensionskasse resultiert. Hat die versicherte Person nach den freiwilligen Einkäufen eine freizügigkeitsähnliche Leistung im Sinne von Art. 53 bezogen, so sind die freiwilligen Einkäufe für die Berechnung des Todesfallkapitals um diesen Betrag zu reduzieren.

Das Altersguthaben der Ergänzungsversicherung (inklusive Einkauf und freizügigkeitsähnlicher Leistungen) wird bei der Berechnung des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.

- ³ Hat es mehrere Personen innerhalb der Gruppen nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder c, so kann die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- ⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht zu Lebzeiten schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
- ⁵ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht beim Tod einer versicherten Person in der Weiterversicherung nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 22.
- ⁶ Bei angeschlossenen Unternehmungen kann im Anschlussvertrag ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital vorgesehen werden. Die entsprechenden Varianten sind aus Anhang 1 ersichtlich. Ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital wird zuerst an den überlebenden Ehegatten ausgerichtet, bei dessen Fehlen an die Begünstigten gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c in der dort festgelegten Reihenfolge. Das zusätzliche versicherte Todesfallkapital wird auch dann ausgerichtet, wenn Leistungen nach Art. 44, Art. 45, Art. 46 oder Art. 47 fällig werden. Die übrigen Bestimmungen gemäss Absatz 1, 3, 4 und 5 gelten auch für das zusätzlich versicherte Todesfallkapital.
- ⁷ Der Anspruch auf das Todesfallkapital erlischt zehn Jahre nach dem Tod der versicherten Person. Das Kapital fällt an die Pensionskasse.

⁷⁾ Art. 252 ff. ZGB.